

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1958	Nummer 41
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 15. 4. 1958, Landtagswahl 1958; Wahlbekanntmachung. S. 857.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 862.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1958; Wahlbekanntmachung

Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 4. 1958 —
I B 1/20 — 11.58.14

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl nach Landesreservelisten

Gemäß § 25 Abs. 3 der Landeswahlordnung v. 8. April 1954 (GS. NW. S. 34) i. d. F. der Verordnung v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 50) — LWahlO — fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. Juli 1958 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Zimmer 400, bis zum

T.

19. Juni 1958, 18 Uhr,

eingereicht werden (§ 21 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 [GS. NW. S. 29] i. d. F. des Gesetzes v. 4. Februar 1958 [GV. NW. S. 39] — LWahlG —).

2. Für die Landesreserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten (§ 21 Abs. 1 LWahlG).
3. Die Landesreserveliste ist unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes gemäß dem in der Anlage 4 der Landeswahlordnung enthaltenen Muster einzureichen.

Sie muß enthalten:

- a) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge,
- b) den Namen der politischen Partei, die die Landesreserveliste einreicht (§ 21 Abs. 2 i. Verb. mit § 20 Abs. 3 Satz 1 LWahlG; § 25 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Ein Bewerber darf — unbeschadet seiner Bewerbung in einem Wahlkreis — nur in einer Landesreserveliste vorgeschlagen werden. In eine

Landesreserveliste kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (§ 21 Abs. 2 i. Verb. mit § 20 Abs. 3 LWahlG). Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesreserveliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Versammlung von Mitgliedern oder Delegierten der Partei auf Landesebene, zu der die Mitglieder oder eine den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig geladen worden sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt wurde (§ 19 Satz 1 LWahlG). Eine beglaubigte Niederschrift über die Beschlußfassung der Versammlung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesreserveliste einzureichen (§ 19 Satz 3 LWahlG).

4. Die Landesreserveliste muß von der für das Land zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Hat eine Partei keine einheitliche Landesleitung, so ist die Landesreserveliste von den Vorständen sämtlicher Landesverbände zu unterzeichnen. Es steht jedoch nichts im Wege, wenn die Landesverbände den Mitgliedern des Vorstandes eines Landesverbandes die Befugnisse zur Unterzeichnung von Landesreservelisten übertragen.

Um die Prüfung der Landesreservelisten und der Kreiswahlvorschläge zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich die Parteileitungen, bis zum

1. Juni 1958

T.

dem Landeswahlleiter, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, Zimmer 400, die Namen der gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Satz 2 Abs. 1 LWahlG zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen und ihre Stellung innerhalb der Partei mitzuteilen.

5. Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauschreibung (3. April 1958) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, können eine Landesreserveliste nur dann einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 25 Abs. 2 Satz 2 i. Verb. mit § 21 Abs. 5 LWahlO). Landesreservelisten solcher Parteien müssen außerdem von mindestens 1000 Wahlberechtigten des

Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Vordrucken nach Anl. 4 der Landeswahlordnung zu erbringen. Im Kopf jedes einzelnen Formblattes muß der Name der politischen Partei, für deren Landesreserveliste die Unterschriften abgegeben werden, verzeichnet sein. Die politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten waren, sind unter Nr. 12 des Wahlerlasses des Innenministers v. 5. März 1958 (MBL. NW. S. 409) bekanntgegeben.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesreserveliste unterstützen, müssen sie mit Familien- und Rufnamen persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Unterschrift soll leserlich sein. Neben der Unterschrift müssen Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners angegeben sein (§ 25 Abs. 2 Satz 1 i. Verb. mit § 21 Abs. 3 LWahlO). Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde auf einem Formblatt gem. Anl. 5b der Landeswahlordnung beizufügen. Jeder Wahlberechtigte kann — unbeschadet der Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlages — nur **eine** Landesreserveliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landesreservelisten ungültig (§ 21 Abs. 3 LWahlO, Nr. 13 Wahlerlaß).

6. In jeder Landesreserveliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter mit Namen und Anschrift verzeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter (§ 21 Abs. 2 i. Verb. mit § 20 Abs. 4 LWahlG; § 25 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist (s. unten Nr. 8), sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter — jeder für sich — berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesreserveliste abzugeben und entgegenzunehmen. Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensleuten und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.
7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Landesreserveliste folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall
 - aa) Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anl. 9 der Landeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesreserveliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben (§ 25 Abs. 2 Satz 3 LWahlO i. Verb. mit § 21 Abs. 4a LWahlO),
 - bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung des Gemeindedirektors nach dem Muster der Anl. 7 der Landeswahlordnung, daß er wählbar ist. Die Bescheinigung wird gebührenfrei erteilt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 i. Verb. mit § 21 Abs. 4b LWahlO; § 21 Abs. 7 LWahlO),
 - cc) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber; die Niederschrift ist nach dem Muster der Anl. 8 der Landeswahlordnung zu fertigen (§ 19 Satz 3 LWahlG; § 25 Abs. 2 Satz 2 i. Verb. mit § 21 Abs. 4c LWahlO);
- b) zusätzlich bei Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind,
 - aa) der Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

- bb) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen **Landesverbandes**,
- cc) das für die **Gesamtpartei** geltende Programm (§ 25 Abs. 2 Satz 2 i. Verb. mit § 21 Abs. 5 LWahlO),
- dd) für jeden Unterzeichner der Landesreserveliste eine Bescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Gemeindedirektors über sein Wahlrecht (§ 25 Abs. 2 Satz 1 i. Verb. mit § 21 Abs. 3 Satz 4 LWahlO).

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner, die Wählbarkeit der Bewerber und die öffentlichen Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen (§ 25 Abs. 2 letzter Satz i. Verb. mit § 21 Abs. 7 LWahlO).

8. Eine Landesreserveliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine gem. § 21 Abs. 1 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesreserveliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 24 LWahlG).
9. Die Landesreservelisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Landeswahlleiter den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Landesreservelisten behoben werden (§ 25 Abs. 3 i. Verb. mit § 22 Abs. 1 LWahlO).
Ein gültiger Landesreservelisten-Vorschlag liegt nicht vor, wenn
 - a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 21 Abs. 2 i. Verb. mit § 20 Abs. 1 LWahlG),
 - b) die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 Satz 4 LWahlG),
 - c) die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gem. § 19 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Landeswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, im besonderen eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteiangehörigkeit, verlangen (§ 25 Abs. 3 i. Verb. mit § 22 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung einer Landesreserveliste (§ 22 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

Ruft ein Vertrauensmann gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 25 Abs. 3 i. Verb. mit § 22 Abs. 4 LWahlO).

10. Über die Zulassung der Landesreservelisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

24. Juni 1958

(§ 22 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

T.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Landesreservelisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landesreservelisten vom Landeswahlleiter geladen (§ 25 Abs. 3 i. Verb. mit § 23 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gem. § 10 Abs. 2 LWahlO am Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf und am Eingang des Innenministeriums, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landesreservelisten zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind (§ 22 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Der Landeswahlleiter wird die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe verkünden (§ 25 Abs. 3 i. Verb. mit § 23 Abs. 2 LWahlO).

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist bis zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes v. 20. November 1951 [GS. NW. S. 58]).

11. Die amtlichen Vordrucke nach den Mustern der

a) Anlage 4, und zwar:

1. Anl. 4a — Wahlvorschlag für die Landesreserveliste,
2. Anl. 4b — Einlegebogen für den Wahlvorschlag,
3. Anl. 4c — Unterschriftenliste,

b) Anlage 9 — Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesreserveliste

sind gemäß § 76 LWahlO von mir beschafft und können sofort schriftlich bei mir angefordert werden. Bei der Anforderung ist die Zahl der voraussichtlich aufzustellenden Bewerber anzugeben. Die übrigen amtlichen Vordrucke werden von den Verwaltungen der kreisangehörigen amtfreien Gemeinden und Ämter bereitgehalten.

II. Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

12. Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen weise ich auf folgendes hin:

Eine Partei, die in der im Zeitpunkt der Wahlschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist, kann gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 LWahlG einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes der Partei muß **jedem** Kreiswahlvorschlag beigelegt werden, weil es sich hierbei um die **Kreiswahlvorstände** der Partei handelt, die nach demokratischen Grundsätzen gewählt sein müssen.

Die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und das für die Gesamtpartei geltende Programm brauchen dagegen gem. § 21 Abs. 5 letzter Satz LWahlO dem Kreiswahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn der Landeswahlleiter bestätigt, daß sie **ihm** ordnungsgemäß eingereicht sind. Im Hinblick auf die Befugnisse des Landeswahlausschusses nach § 22 Abs. 4 LWahlG wird — auf Grund einer Absprache im Landeswahlausschuß — diese Bestätigung im Einvernehmen mit dem Landeswahlausschuß erteilt werden.

Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Kreiswahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird.

Hierzu fordere ich hiermit auf, Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über diesen nach § 21 Abs. 5 letzter Satz LWahlO erforderlichen Nachweis mit den entsprechenden Unterlagen bei mir bis zum

10. Mai 1958

einzureichen.

III. 13. Auf Grund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Wahlen halte ich es für sachdienlich, rechtzeitig die bei Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachtenden Formalien und andere für die Vorbereitung der Wahl maßgebliche Fragen mit den Bewerbern und Vertrauensmännern sowie mit den Parteivorständen zu erörtern. Eine derartige Erörterung erscheint geeignet, zur Vermeidung von Fehlern bei Einreichung von Wahlvorschlägen beizutragen und läuft damit auf eine Erleichterung des in § 22 LWahlG und § 22 Abs. 1 LWahlO vorgeschriebenen Mängelbeseitigungsverfahrens hinaus.

Zu einer solchen Besprechung lade ich hiermit auf

Freitag, den 25. April 1958, 10 Uhr,

in das Haus der Landesregierung, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Sitzungssaal Nr. 502, ein.

— MBl. NW. 1958 S. 857.

Berichtigung

Betrifft: Landtagswahl 1958; hier: Vorbereitung und Durchführung. — RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1958 — I B 1/20 — 11.58 (MBl. NW. S. 409).

Unter lfd. Nr. 8 Buchstabe c des o. a. RdErl. muß es in der vierten Zeile richtig heißen:

„ vom 19. Februar 1958 . . . “

— MBl. NW. 1958 S. 862.

T.

T.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zögl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.